



sarnen

Einwohnergemeinde

# **Richtlinien für die Behandlung von Unterstützungs- und Fördergesuchen im Rahmen der Jugendarbeit**

vom 09. September 2013



# Richtlinien für die Behandlung von Unterstützungs- und Fördergesuchen im Rahmen der Jugendarbeit

---

vom 09. September 2013

## Hinweis

*Die in diesen Richtlinien verwendeten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen.*

## Zweck und Zielsetzung

### Art. 1

Diese Richtlinien dienen der Jugendkommission als Grundlage und Instrument zur Beurteilung von Unterstützungsgesuchen von Vereinen, Organisationen, Gruppierungen und Einzelpersonen gemäss dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz Obwalden vom 06. Dezember 2012, welche sich im Bereich der Jugendarbeit aktiv für die Jugendlichen aus Sarnen engagieren.

### Art. 2

Als Zielsetzung für die Unterstützung durch die Gemeinde gelten folgende Grundsätze:

- a) Aktive Jugendarbeit in den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft.
- b) Nicht kommerzielle Veranstaltungen in allen obenerwähnten Bereichen.
- c) Die Eigenleistung, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesuchsteller sowie deren Mitglieder sind in jedem Fall zu berücksichtigen.

### Art. 3

Vereine/Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, die im Jugendbereich eine besondere Aktivität oder ein besonders Projekt planen, können an die Jugendkommission ein Unterstützungsgesuch einreichen.

### Art. 4

Die Jugendkommission kann Unterstützungs- und Förderbeiträge gewähren. Über Förder- und Unterstützungsbeiträge entscheidet die Jugendkommission abschliessend. Der Entscheid wird dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin von der Jugendkommission schriftlich mitgeteilt.

### Art. 5

Die unterstützten Projekte und Veranstaltungen müssen der Grundausrichtung und Zielen der offenen Jugendarbeit Sarnen und dem Konzept "Offene Jugendarbeit Sarnen" entsprechen.

### Art. 6

Es werden keine Anschaffungen von Infrastruktur mitfinanziert.

## **Beurteilungskriterien**

### **Art. 7**

Für die Festlegung der finanziellen oder anderweitigen Unterstützung gelten für die Beurteilung der Gesuche folgende Aspekte:

- a) Gemeinnütziger Verein, Organisation, Gruppierung oder Privatperson
- b) Vereins- oder Organisationsvermögen
- c) Veranstaltung für Jugendliche von Sarnen
- d) Art der Veranstaltung: Themenbereich Innovation, Integration, Kooperation, Partizipation oder Prävention
- e) Originalität der Veranstaltung
- f) Sucht- und Vandalismus-Prävention
- g) erstmalige oder frühere Unterstützung

## **Erwartungen an den Gesuchsteller**

### **Art. 8**

Die Gemeinde erwartet von den Vereinen, Organisationen, Gruppierungen und Einzelpersonen, welche eine Unterstützung erhalten haben, folgende Leistungen:

- a) Einhaltung des Gastgewerbegesetzes,
- b) Sicherstellung der Ordnung an der Veranstaltung und in der Umgebung (eventuell mit Sicherheits- und Ordnungsdienst),
- c) Prävention gegen Alkohol und Vandalismus (Zusammenarbeit mit Polizei),
- d) Informations- und Mitwirkungspflicht: wesentliche Änderungen im Projekt oder bei der Veranstaltung sind unaufgefordert der Jugendkommission mitzuteilen, Rückmeldungen zur Veranstaltung/zum Projekt sind erwünscht,
- e) Einhaltung der Menschenrechtscharta: insbesondere Bekämpfung jeder Form von Rassismus und Rassendiskriminierung und Einhaltung der Geschlechtergleichwertigkeit.

Die Jugendkommission kann aktiv bei den Vereinen, Organisationen, Gruppierungen und Einzelpersonen über die unterstützte Veranstaltung/das unterstützte Projekt Informationen einholen.

## **Höhe der Förder- und Unterstützungsbeiträge**

### **Art. 9**

Jährlich wird ein Unterstützungs- und Förderbeitrag von max. Fr. 5'000.00 für Vereine, Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen ausbezahlt.

Pro Projekt oder Anlass beträgt der Förder- und Unterstützungsbeitrag max. Fr. 1'500.00.

## **Vorgehen**

### **Art. 10**

Die Gesuche sind jeweils bis Ende März und bis Ende September auf dem dazu vorgesehenen Formular einzureichen (dieses kann auf Verlangen zugestellt, oder in der Jugendbox abgeholt werden).

### **Art. 11**

Die Jugendarbeit Sarnen unterstützt Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller bei Bedarf aktiv beim Einreichen des Gesuches.

### **Art. 12**

Die Jugendkommission entscheidet auf Grund der Anzahl und der Qualität der eingereichten Projekte über die jeweilige Unterstützung. Es besteht kein Anrecht auf Unterstützung.

### **Art. 13**

Die Jugendkommission koordiniert ihre Unterstützung mit der Kultur- und Sportkommission der Einwohnergemeinde Sarnen.

### **Art. 14**

Die Jugendkommission entscheidet in der Regel abschliessend. Die Gesuchstellende erhalten eine schriftliche Mitteilung. Über den Entscheid wird im Detail keine Korrespondenz geführt.

### **Art. 15**

Die Auszahlung erfolgt gemäss Beschluss der Jugendkommission durch die Finanzverwaltung Sarnen. Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt.

## **Rückerstattungspflicht**

### **Art. 16**

Sofern durch unwahre oder unvollständige Angaben Unterstützungs- oder Förderbeiträge erwirkt wurden, sind diese zurückzuerstatten.

Das gleiche gilt, wenn das Projekt oder die Veranstaltung nicht durchgeführt wird. In Härtefällen entscheidet die Jugendkommission.

## **Genehmigung zur übrigen Unterstützung**

### **Art. 17**

Die Unterstützung gemäss dieser Richtlinie ist unabhängig von der übrigen Unterstützung der Einwohnergemeinde Sarnen. Sie bezieht sich auf konkrete Aktivitäten und betrifft keine Infrastrukturen.

Richtlinien für die Behandlung von Unterstützungs- und Fördergesuchen im Rahmen der Jugendarbeit

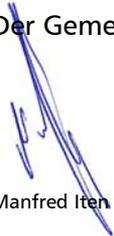
---

Genehmigung der Richtlinien durch den Einwohnergemeinderat am 09. September 2013.

Sarnen, 09. September 2013

Einwohnergemeinderat Sarnen

Der Gemeindepräsident:



Manfred Iten

Der Gemeindeschreiber:



Max Röheli